



KFW ERNEUERBARE ENERGIEN

PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN – Nr. 270

Die KfW-Bankengruppe fördert die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von neuen und gebrauchten Photovoltaikanlagen über einen zinsgünstigen Kredit. Gefördert werden Solarstrom-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen.

Gefördert werden

➤ **Neue und gebrauchte Photovoltaikanlagen** einschließlich der Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Die Solarstrom-Anlage muss die technischen Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 erfüllen.

Ergänzend förderfähig:

- Batteriespeichersystem
- Anschlusskosten, auch damit verbundene Erdarbeiten
- Aufständering/Unterkonstruktion, Befestigungsmaterial
- Abtauanlage, wenn diese nachweislich die Effektivität erhöht
- Dachsanierung
- Kosten für Gerüstbau

Förderkonditionen

- bis zu 100 Prozent der Investitionskosten
- 100 Prozent Auszahlung
- Zinssatz wird individuell berechnet

Hinweise

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei einer Bank oder Sparkasse gestellt werden.
- Privatpersonen sind antragsberechtigt, wenn sie mindestens einen Teil der Energie einspeisen oder verkaufen.
- Ein Einspeisevertrag ist nicht zwingend erforderlich.
- Weiter Infos erhalten Sie unter **www.kfw/270**
- **Alternative Förderung:** Wenn Sie ihr Wohngebäude zu einem Effizienzhaus sanieren, können Sie die PV-Anlage ab dem 01.07.2021 mitfördern lassen. Sie erhalten in Abhängigkeit vom Effizienzhaus-Standard und möglichen Boni einen Zuschuss von 25 bis 55 Prozent, eine Vergütung für den eingespeisten Strom ist dann aber ausgeschlossen. **www.kfw/beg**

Vergütung für den eingespeisten Strom

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2021) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert den Erzeugern und Erzeugerinnen feste Einspeisevergütungen.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Anlagengröße und dem Datum der Inbetriebnahme. Die Vergütungssätze werden quartalsweise an die Marktentwicklung angepasst. Die aktuellen Vergütungssätze können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden. **www.bundesnetzagentur.de/EEG**

Für den eingespeisten Strom von PV-Anlagen auf Wohngebäuden bis 10 kWp erhalten Sie:

- Inbetriebnahme ab 01.02.2021: 8,04 Cent/kWh
- Inbetriebnahme ab 01.03.2021: 7,92 Cent/kWh
- Inbetriebnahme ab 01.04.2021: 7,81 Cent/kWh

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



2014

EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Stand: 23.03.2021



EEG-Umlage

Die EEG-Umlage dient zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt. Auch Eigenversorger/-innen müssen die EEG-Umlage entrichten, sofern Sie nicht unter im EEG festgeschriebene Sonderregelungen fallen.

Die Leistungsgrenze, bis zu der der **Eigenverbrauch aus kleinen EE-Anlagen** von der EEG-Umlage befreit ist, wird mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 von bisher 10 kW auf 30 kW hochgesetzt.



KONTAKT KfW

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Service Privatpersonen:

Telefon: 0800 539 9002 (kostenfrei)
Montag bis Freitag: 08.00-18.00 Uhr

www.kfw.de

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Stand: 23.03.2021